Anlage a)

Bebauungsplan Nr. 18

Baugebiet: Steindamm/Stüberg

Text

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem als Anlage c beigefügten Übersichtsplan der Gemeinde ersichtlich. Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem als Anlage d beigefügten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962.
Das Bebauungsplangebiet ist reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung.und allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Die geplante Bebauung ist im Plan eingetragen. Die Baukörper sind zwischen den Baugrenzen zu errichten. Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahl 0,3 bezogen auf die Gesamtgröße der Bauparzellen festgesetzt.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

- 3.1 Zugelassen sind nur 1-geschossige Wohngebäude mit den dazugehörigen Einzelgaragen. Die max. Geschoßhöhe beträgt 3,0 m, max. Sockelhöhe 0.80 m.
- 3.2 Die Dachneigung ist ebenso wie die Dachform gruppenweise gleich auszubilden. Die Festlegung erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde Harksheide und dem Kreisbauamt.
- 3.3 Die Gebäude sind gruppenweise einheitlich als helle Putzbauten, bzw. gelbe Verblendbauten zu erstellen. Die Abgrenzung der Gruppen ist mit der Gemeinde Harksheide und dem Kreisbauamt abzustimmen. Die Bauanträge werden gruppenweise eingereicht.

 Einzelne Bauteile können in anderen Materialien auggeführt.
 - Einzelne Bauteile können in anderen Materialien ausgeführt werden. Die Dächer sind mit dunklen Pfannen zu decken.
- 3.4 Garagen sind an den Hauptbaukörper anzuschließen. Die Errichtung auf Nachbargrenze ist, wie aus dem Plan hervorgeht, teilweise zulässig. Die Dächer der Garagen sollen sich denen der Hauptbaukörper anpassen oder flach sein.
- 3.5 Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude (Vorgärten) sind als Ziergärten zu gestalten.
- 3.6 Die Einfriedigungen an der Straßengrenze sind durch Setzen eines 0,80 m hohen Jägerzaunes auszubilden.

- 3.7 Werbeanlagen sind nur für freiberuflich Tätige bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m zulässig. Sie können bis zu einer Höhe von 80 cm im Vorgarten angebracht werden.
- 3.8 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.a. ist unzulässig. Der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen oder Vordächern ist nur mit besonderer bauaufsichtlicher Genehmigung zulässig.

4. Versorgungseinrichtungen

- 4.1 Die Wasserversorgung erfolgt durch eine Sammelanlage.
- 4.2 Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag. Die Leitungen im Bebauungsplangelände sollen als Kabelleitungen ausgeführt werden.
- 4.3 Gasversorgung ist vorgesehen und erfolgt durch die Hamburger Gaswerke (HGW).
- 4.4 Telefonanschlüsse sind durch die Bundespost für die Grundstücke vorgesehen.

5. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

Harksheide, den 25.2.1964

Ziffer 4.1 -Ergänzung

Die Sammelanlage für die Trinkwasserversorgung befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereichs und zwar auf dem Flurstück 22/41 der Flur 5 Gemarkung Harksheide

GEMEINDE HARKSHEIDE

KREIS

O WARN

6. Oberflächenwasserbeseitigung

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch örtliche Ver - sickerung.

Als Satzung beschlossen am

Harksheide, den 30. 9. 1966

(Lange) Bürgermeister

(Lange

Bürgerme#ster

GENEHMIGT

IX 18-783/14-1966

VOM 12.602- 1966

KIEL, D. 12.602- 1966



J. Men im Harten

D 29/12.64